



Zauggenriedstrasse 1  
CH-3312 Fraubrunnen  
T +41 31 760 30 30  
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch  
www.fraubrunnen.ch  
PC-Konto 30-373-4

## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

# **Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Fraubrunnen**

## **Friedhof Grafenried**

**Gültig per 1.1.2014**

In Kraft per 1.1.2012 durch den Gemeindeverband Friedhofgemeinde  
Fraubrunnen-Grafenried-Zauggenried

Revidiert per 1.1.2014 durch die Einwohnergemeinde Fraubrunnen



# FRAUBRUNNEN GEMEINDE

- Die Friedhofgemeindeversammlung erlässt gestützt auf
- das Polizeigesetz (PolG) vom 8.6.1997
  - das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2.12.1984
  - die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27.10.2010 sowie
  - die eidg. Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28.4.2004
- nachfolgendes

## **Friedhof –und Bestattungsreglement**

### **1. ZUSTÄNDIGKEIT**

#### **Artikel 1**

Die Gemeindeversammlung trägt die Oberaufsicht über das Begräbnis- und Friedhofswesen und erlässt das Friedhof- und Bestattungsreglement. Der Gemeinderat Fraubrunnen überträgt die Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Kommission öffentliche Sicherheit und Verkehr. Unter ihrer Aufsicht üben der Friedhofgärtner und die Abwartin ihre Arbeiten und Funktionen aus.



# FRAUBRUNNEN GEMEINDE

## 2. BESTATTUNGSWESEN

### **Artikel 2**

Die Friedhöfe Grafenried und Limpach sind die ordentlichen Bestattungsorte für alle Verstorbenen der fusionierten Gemeinde Fraubrunnen ohne Unterschied der Konfession.  
Bezüglich der beiden Friedhöfe Grafenried und Limpach besteht Wahlfreiheit. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der fusionierten Gemeinde Fraubrunnen gelten die Tarife für einheimische Personen.

### **Artikel 3**

Ohne amtlichen Meldeschein des zuständigen Polizeiorgans der Gemeinde Fraubrunnen darf kein Leichnam bestattet werden.

### **Artikel 4**

Der Leichnam kann bis zur Beerdigung in der Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

### **Artikel 5**

Bestattungen finden ordentlicherweise von Montag bis Freitag um 14.00 Uhr oder gegebenenfalls um 11.00 Uhr statt. Bei besonderen Verhältnissen können Bestattungen auch ausserhalb dieser Zeiten durchgeführt werden. Dies geschieht in Absprache mit dem Pfarramt.  
An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet, an Samstagen nur in Ausnahmefällen.

### **Artikel 6**

Die Organisation und Durchführung der kirchlichen Feier ist Sache der Angehörigen und des zuständigen Pfarramts.

### **Artikel 7**

Särge müssen aus weichen, leicht abbaubaren Materialien hergestellt und Urnen vom Gemeinschaftsgrab Rasenfeld aus leicht zersetzbarem Material sein. Umbestattungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht möglich.

### **Artikel 8**

Der Friedhof ist durchgehend während des ganzen Jahres geöffnet. Sollten Missstände eintreten, so kann die Kommission öffentliche Sicherheit und Verkehr bestimmte Öffnungszeiten anordnen oder geeignete Massnahmen ergreifen.  
Auf dem Friedhof sind Tätigkeiten und Beschäftigungen, welche die Ruhe stören oder Anlagen und Grabstätten beschädigen, untersagt, sofern sie nicht dem Friedhofunterhalt dienen. Hunde sind fernzuhalten. Für Blindenhunde ist eine Ausnahme vorzusehen.



# FRAUBRUNNEN GEMEINDE

## 3. EINTEILUNG DER FRIEDHOFANLAGE

### Artikel 9

Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt:

- Sargreihengräber
- Urnengräber
- Kindergräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab Ascheschacht
- Gemeinschaftsgrab Rasenfeld
- Urnenhain

### Artikel 10

Die Verstorbenen werden in chronologischer Reihenfolge beerdigt. Urnenbestattungen können auch auf bestehenden Gräbern erfolgen. Auf Sargreihengräbern können zusätzlich maximal zwei Urnen, auf Urnengräbern eine und auf Familiengräbern so viele Urnen wie möglich bestattet werden. Auf dem Urnenhain können die Angehörigen selbst ihren Platz auswählen.

### Artikel 11

Die Dimensionen der Gräber sind folgende (Abweichungen +/- 10cm):

	Länge m	Breite m	Tiefe m
Sargreihengräber	1.90	0.90	1.80
Urnengräber	1.10	0.80	0.80
Kindergräber	1.50	0.70	1.50
Familiengräber	2.00	1.60	1.80
Gemeinschaftsgrab Rasenfeld	0.50	0.50	0.80

Nach Gestaltungsplan 2004 sind folgende Änderungen vorgesehen:

Sargreihengräber	1.70	0.70	1.80
Urnengräber	0.90	0.60	0.80

Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Gräbern beträgt mindestens 30 cm und wird mit Trittplatten oder Rundkies ausgelegt.

### Artikel 12

Die Gräber werden einheitlich gemäss dem gültigen Gestaltungsplan eingefasst. Bis eine Reihe von Sarggräbern fertig ist, erhalten die einzelnen Gräber eine Holzeinfassung.

### Artikel 13

Das Pfarramt führt eine Bestattungskontrolle mit Rodeleintrag für alle Religionen bzw. Konfessionen, in welcher Bestattungstag, Vorname, Name, Heimatort, Wohnort, Zivilstand, Geburtstag, Todestag und Art des Grabes aufgeführt werden.



## 4. GRABUNTERHALT / UNTERHALT AUFBAHRUNGSHALLE

### Artikel 14

Der Friedhofgärtner führt die Aufsicht und Pflege über den gesamten Friedhof während des ganzen Jahres. Sein Aufgabenbereich umfasst:

- Unterhalt und Pflege von Hecken, Rasen, Bäumen, Wegen, Brunnen etc.
- Aushebung und Eindeckung der Gräber
- Mithilfe bei den Bestattungen

### Artikel 15

Die Aufbahrungshalle und WC-Anlagen werden von der Abwartin in Ordnung gehalten.

### Artikel 16

Der Grabunterhalt und die Bepflanzung innerhalb der Grabumrandung ist Sache der Angehörigen und hat so zu erfolgen, dass das Gesamtbild des Friedhofs nicht gestört wird. Gegen Bezahlung kann die Bepflanzung auch dem Friedhofgärtner überlassen werden. Die Kommission öffentliche Sicherheit und Verkehr kann auf Antrag des Friedhofgärtners bei Nichteinhaltung intervenieren.

Folgendes ist nicht gestattet:

- Die Begrünung der Fläche mit Rasen
- Grabschmuck (Sträucher, Bäume etc.) darf die maximale Höhe von 120cm nicht überschreiten
- Die Bepflanzung hinter dem Grabmal

Sollten Wege und Nachbargräber dadurch beeinträchtigt werden, so ist der Friedhofgärtner befugt, diese nach erfolgter Kontaktaufnahme zurück zu schneiden oder zu entfernen. Nach Ablauf von 5 Jahren werden alle Gräber, die nicht unterhalten werden, auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung durch den Friedhofgärtner versehen.

### Artikel 17

Die Anlage des Gemeinschaftsgrabes wird vom Friedhofgärtner betreut. Privater Blumenschmuck kann jederzeit auf die Steinplatten hingelegt werden und wird zu gegebener Zeit vom Friedhofgärtner wieder entfernt. Bei allen Bestattungen können Grabdekorationen und Kränze rund um das Grab aufgestellt werden.



# FRAUBRUNNEN GEMEINDE

## 5. GRABSTEINE

### Artikel 18

Jedes Grab erhält bis zum endgültigen Grabmal auf Kosten der Angehörigen ein einfaches Holzkreuz mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.

### Artikel 19

Die Grabmäler sollten schlicht und einfach sein und sich in Material, Ausführung und Farbe harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Kommission öffentliche Sicherheit und Verkehr hat hier die letzte Entscheidungskompetenz. Liegende Grabplatten sind nicht als Grabsteinersatz zulässig und dienen nur als Ergänzung.

Das Grabmal hat im Minimum den Vornamen, Namen und das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person zu bezeichnen.

### Artikel 20

Die Dimensionen der stehenden Grabmäler betragen (Minimum – Maximum):

	Höhe m	Breite m	Dicke m
Erwachsenengräber	0.90 - 1.10	0.30 - 0.60	0.10 - 0.30
Kindergräber	0.40 - 0.70	0.20 - 0.50	0.10 - 0.30
Urnengräber	0.70 - 0.90	0.30 - 0.60	0.10 - 0.30
Familiengräber	0.80 - 1.20	1.00 - 1.60	0.10 - 0.30

### Artikel 21

Bei liegende Grabplatten sind folgende Dimensionen gestattet (Minimum – Maximum):

	Länge m	Breite m	Dicke m
Erwachsenengräber	0.40 - 0.60	0.40 - 0.60	0.10 - 0.30
Urnen- und Kindergräber	0.30 - 0.50	0.30 - 0.50	0.10 - 0.30
Familiengräber	0.40 - 0.80	1.00 - 1.60	0.10 - 0.30



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

### **Artikel 22**

Die Grabsteine dürfen erst aufgestellt werden, wenn keine weiteren grossen Setzungen der Erde zu erwarten sind und es die Bodenverhältnisse erlauben. Dies ist bei Sargreihengräbern ungefähr nach einem Jahr, bei Urnengräbern ungefähr nach drei Monaten der Fall.

### **Artikel 23**

Für das Grabmal ist eine schriftliche Bewilligung mit einer Zeichnung des Grabsteins im Massstab 1:10 an die Kommission öffentliche Sicherheit und Verkehr einzureichen.

### **Artikel 24**

Auf dem Gemeinschaftsgrab können die Angehörigen auf eigene Kosten eine Kupfer-Inscripftafel mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr anfertigen lassen, die der Friedhofgärtner an der Steinwand anbringt. Die Tafeln sind in Form und Schrift genormt und können nicht selbst ausgewählt werden.

## **6. STRAFBESTIMMUNGEN UND BESCHWERDEN**

### **Artikel 25**

Beschwerden sind der Kommission öffentliche Sicherheit und Verkehr zu melden und schriftlich vorzulegen. Diese kann daraufhin Verfügungen erlassen. Diese Verfügungen mit Beschwerde können beim Regierungstatthalteramt angefochten werden.

### **Artikel 26**

Die Gemeinde Fraubrunnen, die Kommission öffentliche Sicherheit und Verkehr, der Friedhofgärtner und der Abwart übernehmen keine Haftung für Grabmäler, Gräber und Gegenstände, die sich auf den Gräbern befinden. Es wird auch kein Ersatz geleistet, wenn solches von Dritten oder durch höhere Gewalt beschädigt wird oder abhanden kommt.

### **Artikel 27**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 8 dieses Reglements können Bussen bis zu Fr. 500.- ausgesprochen werden. Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich vorbehalten.



# FRAUBRUNNEN GEMEINDE

## 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 28

Dieses Reglement tritt per 01.01.2012 in Kraft. Es hebt folgende Verordnungen und Erlasse auf:

- Begräbnis- und Friedhofordnung vom 29.10.1981
- Ergänzung zur Friedhofordnung vom 25.11.1997
- Revision vom 30.11.2005

Das Friedhof- und Bestattungsreglement und der Anhang wurden an der Friedhofgemeindeversammlung vom Dienstag, 24. Mai 2011 angenommen.

Grafenried, 24.5.2011

Der Präsident

sig.  
Christof Stämpfli

Der Sekretär

sig.  
Daniel Sutter

### Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Friedhof- und Bestattungsreglement vom 21.4. – 24.5.2011 in den Gemeindeschreibereien von Fraubrunnen und Grafenried öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 21.4.2011 bekannt.

Grafenried, 24.5.2011

sig.  
Daniel Sutter, Sekretär

### Revision per 1.1.2014

Das Friedhof- und Bestattungsreglement des Gemeindeverbands Friedhofgemeinde Fraubrunnen-Grafenried- Zauggenried wird durch die Einwohnergemeinde Fraubrunnen per 1.1.2014 übernommen.

Die Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Fraubrunnen vom 17.12.2013 beschliesst die Revision der folgenden Artikel per 1.1.2014: Artikel 1, 2, 8, 16, 19, 23, 25, 26

Die Revision der Artikel umfasst ausschliesslich formale Anpassungen aufgrund der Fusion.





## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Fraubrunnen, 17.12.2013

Tagespräsident Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.  
Urs Schär

Sig.  
Michael Riedo

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Friedhof- und Bestattungsreglement vom 15.11.2013 bis 16.12.2013 in der Gemeindeverwaltung Fraubrunnen öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger Nr. 46 vom 15.11.2013 und Nr. 49 vom 6.12.2013 bekannt.

Fraubrunnen, 17.12.2013

Der Gemeindeschreiber:

Sig.  
Michael Riedo



# FRAUBRUNNEN GEMEINDE

## ANHANG 1: GEBÜHRENTARIF

### A. Einmalige Grabgebühren pro Bestattung

<b>Sargreihengrab</b>	<b>Platzgebühr</b>	<b>Totengräber</b>	<b>Umgebungsarbeit</b>	<b>Total</b>
Erwachsener	400	600	200	1200
Kinder	200	300	100	600
Auswärtige Erwachsene	1000	600	200	1800
Auswärtige Kinder	600	300	200	1100

<b>Urnengrab</b>	<b>Platzgebühr</b>	<b>Totengräber</b>	<b>Umgebungsarbeit</b>	<b>Total</b>
Neues Grab	200	150	150	500
Auswärtige	800	150	150	1100
2. Urne auf Urnengrab	---	150	150	300
Urne auf Sargreihengrab	---	150	150	300
Urne auf Familiengrab	---	150	150	300

<b>Familiengrab</b>	<b>Platzgebühr</b>	<b>Totengräber</b>	<b>Umgebungsarbeit</b>	<b>Total</b>
Neues Familiengrab	2000	800	300	3100
Neues Familiengrab Auswärtige	3500	800	300	4600
Sarg auf bestehendes Familiengrab	---	600	200	800
Urne auf bestehendes Familiengrab	---	150	150	300

<b>Gemeinschaftsgrab</b>	<b>Platzgebühr</b>	<b>Totengräber</b>	<b>Umgebungsarbeit</b>	<b>Total</b>
Ascheschacht Einwohner	---	100	100	200
Ascheschacht Auswärtige	---	150	150	300
Rasenfeld Einwohner	---	150	150	300
Rasenfeld Auswärtige	600	150	150	900
Inschritftafeln nach Aufwand				ca. 150



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

B. Friedhofunterhalts- und Pflegegebühren pro Todesfall bei allen Bestattungen  
pauschal für 20 Jahre gerechnet (Ruhezeit)

<b>Alle Gräber</b>	<b>1.</b>			<b>Total</b>
Einheimische Erwachsene	1000			1000
Auswärtige Erwachsene	1500			1500
Einheimische Kinder	500			500
Auswärtige Kinder	750			750
Urne auf fertiges Grabfeld: Fr. 40.- pro Jahr aufgerechnet auf die Restruhezeit				
Umbestattungen von Urnen nach Aufwand				